

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 6

Artikel: Schweizerischer Mieterverband
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Mieterverband

Der Schweizerische Mieterverband hielt am Sonntag unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Dr. F. Wieser, Basel, in Zürich seine von den Delegierten von 16 Sektionen besuchte Jahresversammlung ab. Bei der Diskussion des Jahresberichtes kam zuerst die Praxis der Mietpreiskontrolle zur Sprache. In bezug auf die Wohnbaufrage, die infolge der Wohnungsnot für fast alle deutschschweizerischen städtischen Gemeinden eine stets zunehmende Bedeutung gewinnt, wurde betont, daß der Staat auch die Bodenpreise der staatlichen Kontrolle unterstellen sollte. Die Versammlung beschloß, den Bundesrat dringend zu ersuchen, die schon vor längerer Zeit angekündigte Verordnung über die Kontrolle des städtischen

Liegenschaftenshandels möglichst bald in Kraft zu setzen. Anschließend referierte Dr. F. Giovanoli, Bern, über die Voraussetzungen und Möglichkeiten des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, während Stadtrat Peter, Zürich, in einem Referat darlegte, was die Stadt Zürich auf dem Gebiet des genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaues während dieser Kriegsjahre bereits geleistet hat und weiter zu tun gedenkt. In Erledigung der statutarischen Geschäfte wurde Basel als Vorort und Dr. F. Wieser als Zentralpräsident bestätigt. Als Ort der nächstjährigen Delegiertenversammlung wurde Bern bestimmt.

Neue Richtsätze für die Lohnanpassung

Die von der Lohnbegutachtungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Grund der Versorgungslage sowie der Veränderungen des Index der Lebenshaltungskosten berechneten Richtsätze für die Lohnanpassung stellen sich per Ende März 1943 wie folgt:

Vorkriegs-familieneinkommen	Richtsatz für die in % des Vorkriegs-einkommens	Lohnanpassung in % der Lebenskostensteigerung
bis 3000 Franken	38	82
3000—4000 Franken	32	68
4000—5000 Franken	27	58
5000—6000 Franken	26	56
über 6000 Franken	24	52
Gewogener Durchschnitt (5259 Fr.)	26	56

Die Berechnung der Richtsätze bezieht sich auf Familien mit durchschnittlich vier Köpfen. An kinderreiche Familien ist die Ausrichtung höherer Zulagen zu empfehlen, als sie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich sind, ebenso an die Schwerarbeiter, entsprechend der an sie abgegebenen Sonderzuteilungen.

Der Richtsatz in der untersten Einkommensstufe wurde auf Grund der absoluten Rationierungszuteilungen (ohne Trockenei), ergänzt durch die notwendigen Mengen nicht rationierter Lebensmittel und der Kleinhandelspreise ermittelt. Eine Lohnzulage von 38 Prozent auf einem Vorkriegseinkommen von 2619 Franken (mittleres Einkommen in der untersten Einkommensstufe bei einer Familiengröße von 4,2 Personen) gestattet, die dieser Durchschnittsfamilie zugeteilten Lebensmittelrationen einzulösen und die notwendigen, nicht rationierten Nahrungsmittel zu kaufen.

Der Verwaltungsrat des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine gegen die Vorlage betreffend die Bewilligungspflicht für Neueröffnung von Betrieben

Der Verwaltungsrat des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine unterbreitet der Delegiertenversammlung in Genf einen Beschluß, dem wir die folgenden Stellen entnehmen in der Meinung, sie gelten durchaus auch für die übrigen Gebiete wirtschaftlicher Betätigung:

«Die Delegiertenversammlung des VSK. vom 19. Juni 1943 in Genf nimmt Kenntnis von einem Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu einem *Vollmachtenbeschluß des Bundesrates*. Danach soll in Zukunft die verfassungsmäßig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit über kriegsbedingte Notmaßnahmen hinaus aufgehoben und die Eröffnung von neuen, die Verlegung und die Erweiterung von bestehenden gewerblichen und Handelsbetrieben *von der Bewilligung durch staatliche Amtsstellen abhängig* gemacht werden können. Die Bewilligung soll nur an Besitzer eines nach mehrjähriger Lehrzeit erworbenen Fähigkeitszeugnisses erteilt werden dürfen. Ueberdies können an die Bewilligung nach Gutfinden weitere im Vollmachtenbeschluß nicht näher umschriebene Bedingungen, Einschränkungen und Vorschriften geknüpft werden. Niemand hätte einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Ausübung seines Berufes. Die Folge einer derartigen Regelung wäre, daß die gesamte Wirtschaft der Schweiz, die Betätigungsfreiheit des Einzelnen und speziell auch die Genossenschaftsbewegung selbst in der normalen Friedenszeit in ihrer Weiterentwicklung durch den Staat *in übermäßiger Weise beeinflußt und gehemmt* werden könnten.

Die Delegiertenversammlung des VSK. bestätigt demgegenüber ihre nachstehenden im Jahre 1934 gemachten Feststellungen:

Das Recht auf Befriedigung wirtschaftlicher und kultureller Bedürfnisse auf dem Wege der Selbsthilfe darf nur eingeschränkt werden, wo lebenswichtige Interessen der Gesamtheit dies erfordern.

Die kollektive Selbsthilfe erfolgt auf dem Wege des Zusammenschlusses, der seinerseits unter dem Schutze der Bundesverfassung steht. Wer von der kollektiven Selbsthilfe Gebrauch macht, übt somit ein Recht aus und verletzt keines-